



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Herrn Präsidenten
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Karl-Heinz Grütte
Gesch.Z.: MLUL-54-
3811/1+8#136860/2019
Hausruf: +49 331 866-7356
Fax: +49 331 866-7241
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Karl-Heinz.Gruette@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 21. Mai 2019

Änderung des Biogasanlagenerlasses

Der Biogasanlagenerlass vom 6. November 2015 wird wie folgt geändert:

„1. In Nummer 5.5 wird folgender Satz gestrichen:

„Für Notfackeln (als zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung) sind die zutreffenden Anforderungen des Merkblattes KAS-28 einzuhalten /12/.“

2. In Anlage 1.B Quellen wird die Nummer 12 gestrichen.

3. Nummer 5.9 wird wie folgt gefasst:

„5.9 Störfall-Verordnung, sicherheitstechnische Prüfungen, angemessener Sicherheitsabstand, TRAS 120

a) Die Ermittlung bzw. Plausibilitätsprüfung der in einer Biogasanlage zu berücksichtigenden Biogasmenge (Volumen bzw. Masse) zur Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung auf Biogasanlagen erfolgt nach der Arbeitshilfe des Umweltbundesamtes für die Ermittlung der Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasanlagen (<http://www.umweltbundesamt.de/dokument/arbeitshilfe-biogasanlagen>). Die Erläuterungen der Arbeitshilfe sind zu beachten. Danach beträgt die Dichte von Biogas vereinbarungsgemäß 1,3 kg/m³. Sofern im Einzelfall von der UBA-Arbeitshilfe abgewichen werden soll, hat eine fachliche Prüfung und Entscheidung durch das Referat T 25 des LfU zu erfolgen.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

b) Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist grundsätzlich vor der Inbetriebsetzung oder der Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Betriebseinheiten oder Anlagenteile eine auf diese und davon beeinflusste Betriebseinheiten bezogene sicherheitstechnische Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 29a BImSchG erforderlich. Diese Prüfung ist vor der Inbetriebsetzung und nach jeder wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG durchzuführen. Zu wiederkehrenden Prüfungen siehe Buchstabe d) Nummer (2). Die Prüfung ist nach Errichtungsstand in 3 Teilprüfungen aufzuteilen:

- 1. Prüftermin ist nach baulicher Ausführung der Fundamente und Behälterwandungen, grundsätzlich vor Erstbefüllung aller Behälter,
- 2. Prüftermin ist nach Fertigstellung von Bau und Installation aller betriebsnotwendigen Anlagenteile, nach Befüllung des Gärbehälters und mit Inbetriebnahme der Rührwerke und Überwachungseinrichtungen
- 3. Prüftermin ist zur Inbetriebnahme der Gasverbrauchs- und/oder der Gasaufbereitungseinrichtungen mit Prüfung der Funktion der Gesamtanlage.

Die Prüftermine 1 und 2 können entsprechend dem Baufortschritt auch zusammengefasst werden, wenn die Erstbefüllung erst nach vollständiger baulicher und installativer Fertigstellung erfolgt. Das Prüfergebnis ist in einem zusammenfassenden Prüfbericht darzustellen. Für die Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen ist die von der LAI (125. Sitzung, Beschluss zu TOP 12.1) verabschiedete Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen heranzuziehen (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/arbeitshilfe2_1503574012.pdf).

Die Festlegung der sicherheitsrelevanten Prüfungsaspekte für das Sachverständigen-gutachten erfolgt gemäß Teil 2 der Arbeitshilfe sowie gemäß TRAS 120 Anhang V. Der Sachverständige muss mindestens für die Fachgebiete der Nummern 2 (Errichtung von Anlagen und Anlagenteilen) sowie 3 (Anlagenschutzkonzepte) und speziell bei Betriebsbereichen für das Fachgebiet der Nummer 11 (systematische Methoden der Gefahrenanalyse nach Anlage 2.B der 41. BImSchV) zugelassen sein. Bei komplexeren Anlagenkonfigurationen und Unfallursachenermittlungen können ggf. weitere Fachgebiete erforderlich werden z. B.: Fachgebiet 10 (PLT-Schutzeinrichtungen), 15.1 (Brandschutz), 16.1 (Explosionsschutz) oder 17 (Sicherheitsorganisation).

Grundsätzlich und uneingeschränkt gelten die folgenden Anforderungen auch in baurechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen, sofern die Mengenschwellen in Anhang I Nummer 8 Spalte 4 oder 5 der Störfall-Verordnung überschritten werden (Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 1 ImSchZV).

c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Absatz 5c BImSchG ist im Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen, die Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG sind, immer dann durch Gutachten nach § 15 Absatz 2a Satz 2 BImSchG zu bestimmen, wenn sich benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Absatz 5d BImSchG innerhalb des Achtungsabstandes nach Nummer 1.3 des Leitfadens KAS-32 befinden (200 m). Gleiches gilt zur Feststellung der Stör-

fallrelevanz der Änderung einer bestehenden Biogasanlage nach § 15 Absatz 2a BImSchG.

d) Die Technische Regel der Kommission für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120)“ vom 20. Dezember 2018 (BAnz AT 21.01.2019 B4) kann bei der Anlagengenehmigung und -überwachung als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Das gilt nicht für Regelungen, die

- über die Vorschriften der Störfall-Verordnung hinausgehen (z. B. Verkürzung der 5-Jahresfrist der Störfall-Verordnung auf drei Jahre z.B. beim Prüf- und Instandhaltungsplan),
- technische Vorgaben betreffen, welche sich noch in der Entwicklung befinden (z. B. ableitfähige Membranen),
- in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fallen (LAVG, untere Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen usw.).

e) Folgende Regelungen der TRAS 120 sind bei der Genehmigung bzw. Änderungsgenehmigung von Biogasanlagen, die als Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs der Störfall-Verordnung unterliegen, durch entsprechende Forderungen bzw. Festlegungen anzuwenden:

- (1) Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen für Gasmembranen [gemäß Nummer 2.6.3 (5) i.V.m. Nummer 3.5.1 (8) und (9)] sowie für gasbeaufschlagte Anlagenteile [gemäß Nummer 2.6.4 (3) Sätze 1 bis 4 und (4)].
- (2) Überwachungskonzept der Eigenüberwachung [gemäß Nummer 2.6.1.1. Nummer 2 und Nummer 2.6.3 (1) und Anhang VI].
- (3) Durchführung von sicherheitstechnischen Prüfungen vor Inbetriebnahme, Vorlage der Planung des Prüfumfanges [gemäß Nummer 2.6.4 (5)] und Festlegung des Prüfumfanges [gemäß Anhang V]. Die Prüftermine (hier Prüfschritte) richten sich nach Buchstabe b). Durchführung von wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen [gemäß Nummer 2.6.4 (5)].
- (4) Erstellung eines Notstromkonzeptes sowie Vorhaltung einer Ersatzstromversorgung für sicherheitsbedeutsame Stromverbraucher (z. B. Druckluftversorgung für Klemmschläuche und Stützluftversorgung) [gemäß Nummer 2.6.5.3].
- (5) Nachweis der Funktionsfähigkeit der Schaumwächter [gemäß Nummern 3.3 (2)] als Bestandteil der sicherheitstechnischen Prüfung nach Nummer (3).
- (6) Anforderungen an Membransysteme [gemäß Nummer 3.5.1 (7)].
- (7) Anforderungen für Klemmschlauchsysteme [gemäß Nummer 3.5.3 (3), (4)], insbesondere für die redundante Ausführung der Druckluftherzeugung und den Frostschutz für das eingesetzte Medium.
- (8) Anforderungen an die Stützluftgebläse [gemäß Nummer 3.5.5 (1), (3) und (4)] sowie die Stützluftüberwachung [gemäß Nummer 3.5.5 (2) und

(8)]. Forderung des Nachweises der Funktionstüchtigkeit der Stützluftüberwachung als Bestandteil der sicherheitstechnischen Prüfung nach Nummer (3).

(9) Anforderungen an die Fackel [gemäß Nummer 3.8 (2)].

f) Die Regelungen in Buchstabe e) Nummer (3), (5), (8) Satz 2 und (9) sind bei der Genehmigung bzw. Änderungsgenehmigung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, durch entsprechende Forderungen bzw. Festlegungen anzuwenden.“

Im Auftrag

Axel Steffen

